



# **Nachhaltige Veranlagungsrichtlinie**

Version 19.0

Stand Oktober 2022

# Nachhaltige Veranlagungsrichtlinie

## Dokumenteninformationen

<b>Klassifikation:</b>	Eingeschränkt		
<b>Versionsnummer:</b>	19.0		
<b>Dokumententitel:</b>	Nachhaltige Veranlagungsrichtlinie		
<b>Compliance-Bezug:</b>	Gesetzlich: Vertraglich: Richtlinien: ILO, UNICEF, WHO, UN, SIPRI, IAEA, FATF, HIIK, SIPRI, AI, TI Verweis Interne Richtlinien: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erläuterungen fair-finance-rating nachhaltige Immobilien idgF</li> <li>2. fair-finance Anforderungen nachhaltige Immobilien Ein- und Zweifamilienhäuser idgF</li> <li>3. fair-finance Anforderungen für nachhaltige Darlehensvergabe idgF</li> <li>4. fair-finance Mikrofinanz Scoring idgF</li> </ol>		
<b>Dokumentenverantwortung:</b>	Mag. DI Alexandra Schwaiger	<b>Dokumentenverantwortung-Stellvertretung:</b>	Mag. Rainer Ladentrog
<b>Freigabe:</b>	Dr. Markus Schlagnitweit und Vorstand		
<b>Revisionsintervall:</b>	im Anlassfall, mindestens jährlich	<b>Letzte Revision:</b>	19.10.2022

## Dokumentenverteiler

<b>Berechtigte Rolle (Verteilerkreis)</b>
Alle Mitarbeitende, Kund:innen und Geschäftspartner:innen

Durch die Freigabe des Kundenbeirats sowie das In-Kraft-Setzen durch die Vorstände der Vorsorgekasse tritt dieses Dokument für unbestimmte Zeit in Kraft. Sämtliche vorhergehende Versionen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Wien, am 19.10.2022

		
Dr. Markus Schlagnitweit Vorsitzender Kundenbeirat	Mag. Gabriele Feichter Vorständin	DI Mag. Dr. Helmut Eichert Vorstand

## Versionsverlauf

Datum, AutorIn	Version	Beschreibung
19.10.2022, Alexandra Schwaiger	19.0	Änderungen erarbeitet durch Expertinnen und Experten und dem Aufsichtsrat am 10.11.2022 zur Kenntnis gebracht.
29.11.2021, Alexandra Schwaiger	18.0	Änderungen erarbeitet in der Sitzung des Kundenbeirats am 29. November 2021 und dem Aufsichtsrat am 29.11.2021 zur Kenntnis gebracht.
05.10.2020, Alexandra Schwaiger	17.0	Änderungen erarbeitet in der Sitzung des Kundenbeirats am 5. Oktober 2020 und dem Aufsichtsrat am 10. Februar 2021 zur Kenntnis gebracht.
14.10.2019, Alexandra Schwaiger	16.0	Änderungen erarbeitet in der Sitzung des Kundenbeirats am 14. Oktober 2019 und dem Aufsichtsrat am 28. November 2019 zur Kenntnis gebracht.
19.06.2019, Alexandra Schwaiger	15.0	Änderungen erarbeitet durch Expertinnen und Experten und dem Aufsichtsrat am 19.6.2019 zur Kenntnis gebracht.
23.04.2018	14.0	Änderungen erarbeitet in der Sitzung des Kundenbeirats am 23. April 2018 und dem Aufsichtsrat am 19. Juni 2018 zur Kenntnis gebracht
02.10.2017	13.0	Änderungen erarbeitet in der Sitzung des Kundenbeirats am 02. Oktober 2017 und dem Aufsichtsrat am 30. November 2017 zur Kenntnis gebracht
03.04.2017	12.0	Änderungen erarbeitet in der Sitzung des Kundenbeirats am 03. April 2017 und dem Aufsichtsrat am 21. Juni 2017 zur Kenntnis gebracht
14.11.2017	11.0	Änderungen erarbeitet in der Sitzung des Kundenbeirats am 14. November 2016 und dem Aufsichtsrat am 12. Jänner 2017 zur Kenntnis gebracht
27.06.2016	10.0	Änderungen erarbeitet in der Sitzung des Kundenbeirats am 27. Juni 2016 und dem Aufsichtsrat am 12. September 2016 zur Kenntnis gebracht

04.04.2016	9.0	Änderungen erarbeitet in der Sitzung des Kundenbeirats am 4. April 2016 und dem Aufsichtsrat am 29. April 2016 zur Kenntnis gebracht
21.09.2015	8.0	Änderungen erarbeitet in der Sitzung des Kundenbeirats am 21. September 2015 und dem Aufsichtsrat am 18. November 2015 zur Kenntnis gebracht
16.10.2014	7.0	Änderungen erarbeitet in der Sitzung des Kundenbeirats am 16. Oktober 2014 und dem Aufsichtsrat am 28. Oktober 2014 zur Kenntnis gebracht
19.11.2013	6.0	Änderungen erarbeitet in der Sitzung des Kundenbeirats am 19. November 2013 und dem Aufsichtsrat am 21. November 2013 zur Kenntnis gebracht
19.11.2012	5.0	Änderungen erarbeitet in den Sitzungen des Kundenbeirats am 19. November 2012 sowie am 4. März 2013 und dem Aufsichtsrat am 19. März 2013 zur Kenntnis gebracht
23.05.2012	4.0	Änderungen erarbeitet in der Sitzung des Kundenbeirats am 23. Mai 2012 und zur Kenntnis genommen am 29. September 2012
08.11.2011	3.0	Änderungen erarbeitet in der Sitzung des Kundenbeirats am 8. November 2011 und zur Kenntnis genommen am 28. November 2011
18.05.2011	2.0	Änderungen zur Kenntnis genommen am 18.5.2011
01.03.2011	1.0	Erarbeitet durch ExpertInnen und KundInnen im Rahmen eines Workshops am 1. März 2011 und dem Aufsichtsrat der fair-finance Vorsorgekasse AG am 15. März 2011 zur Kenntnis gebracht;

# Inhalt

1	Einleitung .....	7
2	Anwendung der Negativ- und Positiv-/Best-In-Class-Kriterien.....	10
2.1	Direktinvestitionen .....	10
2.2	Mandate (fair-finance Fonds) .....	10
2.3	Publikumsfonds (Fremdfonds) .....	10
2.4	Vierteljährliche Überprüfung des Portfolios .....	10
3	Negativkriterien .....	11
3.1	Negativkriterien für Unternehmen und Institutionen .....	11
3.1.1	Umwelt- und Klimaschutz.....	11
3.1.1.1	Biodiversität und Ökosysteme .....	11
3.1.1.2	Energie .....	12
3.1.1.3	Umweltleistung.....	13
3.1.2	Menschenrechte und Arbeitsnormen .....	14
3.1.2.1	Menschenrechte .....	14
3.1.2.2	Arbeitsnormen .....	15
3.1.3	Governance .....	16
3.1.3.1	Geschäftsverhalten .....	16
3.1.3.2	Sucht .....	18
3.1.3.3	Wissenschaft und Technik .....	19
3.2	Negativkriterien für Länder.....	21
3.2.1	Umwelt- und Klimaschutz.....	21
3.2.1.1	Biodiversität und Ökosysteme .....	21
3.2.1.2	Energie .....	21
3.2.1.3	Klimaschutz und -anpassung.....	22
3.2.2	Menschenrechte und Arbeitsnormen .....	22
3.2.2.1	Menschenrechte .....	22
3.2.2.2	Arbeitsnormen .....	24
3.2.3	Governance .....	24
3.2.3.1	Verantwortungsvolle Staatsführung.....	24
3.2.3.2	Wissenschaft und Technik .....	25
3.3	Negativkriterien für Immobilien .....	26
3.4	Negativkriterien für Mikrofinanzinvestitionen .....	27
4	Best-In-Class-Kriterien .....	28
A.	Best-In-Class-Kriterien für Unternehmen und Institutionen .....	28
B.	Best-In-Class-Kriterien für Länder .....	32

4.1.1	Engagement der Länder bei der Lösung globaler Probleme .....	33
4.1.2	Soziales Engagement .....	34
4.1.3	Soziale Gerechtigkeit .....	34
4.1.4	Nachhaltiges Wirtschaften der Länder (Behörden und assoziierte Unternehmen) .....	34
4.1.5	Weitgehende Verankerung der Zielsetzung der Negativkriterien in der nationalen Gesetzgebung 34	
5	Impact Investments bzw. Alternative Investments .....	34
5.1	Immobilien .....	35
5.2	Private Equity, Private Debt und Ähnliches .....	37
	<b>5.3 Direktbeteiligungen und Mezzanindarlehen</b> .....	37
5.4	Mikrofinanzinvestitionen .....	38
5.5	Faktoren für Unternehmen.....	38
6	Engagement.....	42
6.1	Allgemeiner Dialog.....	42
6.2	Verstöße gegen Ausschlusskriterien und schlechte Nachhaltigkeitsleistung .....	42
6.3	Engagementschwerpunkte im Auftrag des Kundenbeirats .....	42
6.4	Unterstützung von Engagementaktivitäten Dritter .....	43
6.5	Wahrnehmung von Stimmrechten .....	43
6.6	Engagementbericht.....	43

# 1 Einleitung

Unser Handeln soll die Lebenschancen heutiger und zukünftiger Generationen bewahren und zu ihrer Verbesserung beitragen. Gemäß der 2030 Agenda für Nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen wollen wir unseren Beitrag zur Erfüllung der 17 Sustainable Development Goals (SDGs) leisten und uns an den fünf Leitprinzipien People, Planet, Prosperity, Peace und Partnership orientieren.

In der Nachhaltigen Veranlagungsrichtlinie werden alle 17 Ziele der SDGs adressiert und transparent offengelegt. Dabei werden sämtliche Kriterien den jeweiligen SDGs zugeordnet. Ein interner und externer Blickwinkel ermöglicht die bestmögliche Berücksichtigung unseres Nachhaltigkeitsanspruchs.



Nachhaltig begründete Vermögensveranlagungen sind im Sinne dieser Zielsetzung ein wesentliches Instrument wirtschaftliche Veränderungen, umweltfreundliche Innovationen und sozial verantwortliche Maßnahmen zu fördern.

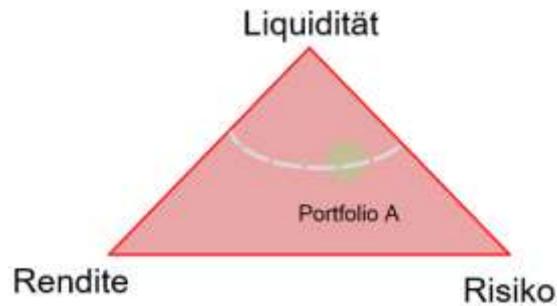
Im Mittelpunkt von Veranlagungsentscheidungen stehen zudem Sicherheit, Rentabilität und der Bedarf an flüssigen Mitteln. Auf eine angemessene Mischung und Streuung der Vermögenswerte und auf die Risikotragfähigkeit des Vermögens wird Bedacht genommen. Wir sind davon überzeugt, dass sich nachhaltiges Agieren von Unternehmen, Institutionen und Ländern positiv auswirkt. Unser Nachhaltigkeitsansatz soll weder zu Mehrkosten oder zu höheren Risiken noch zu Performancenachteilen verglichen mit konventioneller Veranlagung führen.

Ziel dieser Richtlinie ist die Aufhebung der Anonymität von Vermögensveranlagungen zugunsten einer transparenten Veranlagungsstrategie, der ein nachvollziehbarer ethisch-ökologischer Kriterienkatalog zugrunde liegt. Dabei werden die übergeordneten Menschen-, Grund-, Arbeits- und Umweltrechte, soweit dies möglich und sinnvoll erscheint, konkretisiert. Alle Vermögensveranlagungen müssen langfristig ökologisch tragbar, ethisch und sozial gerecht sowie wirtschaftlich machbar sein. Vermögensveranlagungen, welche diese Zielsetzungen nicht erkennen lassen, sind ausgeschlossen.

## Das magische Dreieck der Geldanlage – um eine Dimension erweitert

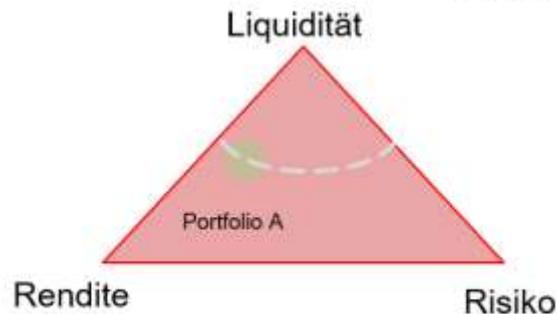
### Klassischer Investor

Asset Klassen, Stile, Themen,  
Branchen, Länder, Währungen,  
Finanzkennzahlen



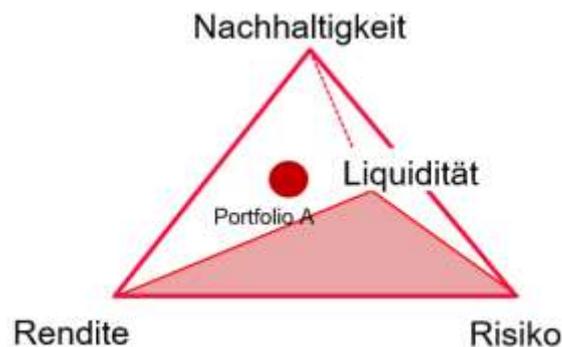
### ESG-Investor

Asset Klassen, Stile, Themen,  
Branchen, Länder, Währungen,  
Finanzkennzahlen, ESG-Kriterien



### Impact Investor

Asset Klassen, Stile, Themen,  
Branchen, Länder, Währungen,  
Finanzkennzahlen, ESG-Kriterien,  
Impact



Das Anlage-Konzept basiert auf einem mehrstufigen Auswahl- und Investitionsprozess:

In einem ersten Schritt werden Investitionsmöglichkeiten überprüft, inwieweit diese gegen die definierten Ausschluss- bzw. Negativkriterien verstoßen. Sind kontroverse Geschäftsfelder oder kontroverse Geschäftspraktiken betroffen, ist eine Investition nicht zulässig. Um systematische Ertragsrisiken, wie sie durch den Ausschluss ganzer Branchen entstehen, zu minimieren, werden Negativkriterien nur dort angewendet, wo einerseits die Kriteriendefinition und andererseits die Datenbasis zu den Veranlagungsmöglichkeiten eindeutig ist. Ist eine Kriteriendefinition noch nicht erfolgt, oder steht keine valide und aussagekräftige Datenbasis zur Verfügung, so wird eine Veranlagungsentscheidung im Sinne dieser Richtlinie und der darin zum Ausdruck gebrachten Werte von fair-finance getroffen.

Im zweiten Schritt werden jene Investitionsmöglichkeiten anhand von Positivkriterien (Best-in-Class-Ansatz) ausgewählt, die einen wesentlichen Beitrag zum nachhaltigen Wirtschaften leisten und ihren ökonomischen Erfolg unter Einbeziehung sozialer, ethischer und ökologischer Aspekte erreichen. Kriterien aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Government (ESG) dienen zur Identifikation vorbildlicher Unternehmen, Institutionen und Länder, die Vorreiter in den verschiedenen Dimensionen der Nachhaltigkeit sind, und sich durch ökologisches, soziales und ökonomisches Agieren hervortun. Der Selektionsgrad nach dem ersten und dem zweiten Schritt muss weniger als 50 % der allgemeinen Investitionsmöglichkeiten betragen.

Nach der Einschränkung von Investitionsmöglichkeiten anhand der Negativ- und der Best-in-Class-Kriterien erfolgt, soweit dies sinnvoll ist, in einem weiteren dritten Schritt, die Identifikation von Opportunitäten anhand performancerelevanter qualitativer und quantitativer finanzieller und extra-finanzieller Faktoren.

Zudem ist Engagement wesentlicher Bestandteil unserer Strategie. Mittels einer definierten Vorgehensweise soll über unsere Investitionstätigkeit hinausgehend eine positive Veränderung einzelner Emittenten im Speziellen und des Kapitalmarktes im Allgemeinen erzielt werden. Unter Engagement verstehen wir dabei den konkreten Dialog mit Emittenten mit dem Ziel, deren ökologische, ethische und soziale Verantwortung einzufordern und zu stärken.



## 2 Anwendung der Negativ- und Positiv-/Best-In-Class-Kriterien

### 2.1 Direktinvestitionen

Direktinvestitionen (vor allem im Anleihebereich) werden gemäß den angeführten Kriterien ausgewählt. Neben der Risiko-Ertrags-Analyse wird dabei besonders danach getrachtet, Länder, Institutionen und Unternehmen zu finanzieren, welche die Positivkriterien berücksichtigen. Die Auswahl der Emittenten durch das Asset Management erfolgt grundsätzlich anhand von Analysen und Beurteilungen geeigneter Research-Partner und spezialisierter Nachhaltigkeitsrating-Agenturen. Wertpapiere dürfen nur dann zur HtM-Bewertung gewidmet werden, wenn das Nicht-Zutreffen der Ausschlusskriterien bestätigt wurde und davon ausgegangen werden kann, dass der entsprechende Emittent über die Restlaufzeit des Wertpapiers nicht unter die Ausschlusskriterien fallen wird. Wird in Folge einer Portfolioüberprüfung gemäß Punkt 2.4 eine Nicht-Übereinstimmung mit den in dieser Richtlinie ausgeführten Kriterien festgestellt, muss der Emittent binnen einer in Anbetracht der Marktsituation festzusetzenden Frist aus dem Portfolio entfernt werden. Bei HtM-gewidmeten Wertpapieren ist ein Entwidmungsantrag an die Finanzmarktaufsichtsbehörde zu stellen. Sofern die Entwidmung bescheidmäßig untersagt wird, müssen Rechtsmittel ergriffen werden, sofern diese Aussicht auf Erfolg haben.

### 2.2 Mandate (fair-finance Fonds)

fair-finance verfolgt die Zielsetzung, bei einem wirtschaftlich vertretbaren Investitionsvolumen Mandate (fair-finance Fonds) für die jeweiligen Asset-Klassen zu vergeben. Bei der Mandatsvergabe wird neben der Abbildung der Positiv- und Negativkriterien auch auf die grundsätzliche nachhaltige Gesinnung und Unternehmensphilosophie des Partners geachtet. Eine Öffnung der fair-finance Fonds für das Publikum ist vorgesehen.

### 2.3 Publikumsfonds (Fremdfonds)

Zur Diversifikation, zur taktischen Beimischung oder für einzelne kleinere Asset-Klassen wird fair-finance auch in Publikumsfonds (Fremdfonds) investieren. In diesem Fall werden die am Markt erhältlichen Publikumsfonds analysiert und gemäß folgenden Kriterien ausgewählt:

- Grad der Übereinstimmung mit den Negativ- und Best-In-Class-Kriterien gemäß Kapitel 3 und Kapitel 4 (Divestment bei schlechtem Ergebnis gemäß Punkt 2.4.)
- Volumen und Bestandsdauer des Fonds
- Track Record (Risiko/Ertrags-Analyse)
- Kosten (Total Expense Ratio)
- Auszeichnungen und Zertifikate insbesondere Österreichisches Umweltzeichen UZ49

### 2.4 Vierteljährliche Überprüfung des Portfolios

Vier Mal im Jahr wird eine Prüfung des Gesamtportfolios durch eine Nachhaltigkeits-Research-Agentur beauftragt. Das Analyseergebnis zeigt einerseits die Nachhaltigkeitsleistung aller im Portfolio gelisteten Emittenten einzeln und auf Fondsebene auf und stellt andererseits die Grundlage für Divestment und Engagementmaßnahmen gemäß Kapitel 6 dar.

## 3 Negativkriterien

### 3.1 Negativkriterien für Unternehmen und Institutionen

fair-finance investiert nicht in Unternehmen und Institutionen (Aktien, Beteiligungen und Unternehmensanleihen), die in den folgenden Bereichen tätig sind oder einen signifikanten Umsatzanteil ausweisen. Ein Unternehmen oder eine Institution wird dabei auch ausgeschlossen, wenn es ein anderes Unternehmen oder eine Institution wissentlich und willentlich unterstützt, das/die gegen diese Kriterien verstößt oder im Eigentum eines solchen Unternehmens oder einer solchen Institution ist:

#### 3.1.1 Umwelt- und Klimaschutz

Unternehmen sollen im Sinne der United Nations Global Compact Prinzipien im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen, Initiativen ergreifen, um größeres Umweltbewusstsein zu fördern, und die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen. Folgende Ausschlusskriterien gelten:

##### 3.1.1.1 Biodiversität und Ökosysteme

AUSSCHLUSSKRITERIEN BEI DER AUSWAHL VON INVESTMENTS		
Kriterium	Ausgeschlossen werden	SDGs
Unternehmen		
Biozide	Als Verstoß gilt die Produktion von Bioziden, die laut Einstufung durch die WHO "extremely or highly hazardous" sind.	  
Grüne Gentechnik	<p>Grüne Gentechnik stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern der Anteil am Unternehmensumsatz höher liegt als</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 5% für Anbau und direkten Vertrieb gentechnisch manipulierter Organismen (z.B. Saatgut, Pflanzen, Tiere)</li> <li>• 5% für Verarbeitung und direkten Vertrieb von aus gentechnisch manipulierten Organismen hergestellte Lebens- und Futtermittel (und Rohstoffe dafür).</li> </ul>	  

### 3.1.1.2 Energie

Unternehmen		
Atomenergie	<p>Atomenergie stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern der Anteil am Unternehmensumsatz höher liegt als</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 0% für den Bau und Betrieb von Atomkraftwerken</li> <li>• 0% für Uranförderung und Energieerzeugung</li> <li>• 0% für Produktion und Zulieferung von für die Atomenergieerzeugung nötigen Kernkomponenten</li> </ul> <p>Nicht ausgeschlossen werden "Dual Use - Produkte".</p>	   
Erdgas	<p>Erdgas stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern der Anteil am Unternehmensumsatz höher liegt als 5% für die konventionelle als auch nicht-konventionelle Förderung von Erdgas.</p>	     
Erdöl	<p>Erdöl stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern der Anteil am Unternehmensumsatz höher liegt als</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 5% für die konventionelle als auch nicht-konventionelle Förderung und Raffinierung von Erdöl</li> <li>• 5% für die Energieerzeugung mit Erdöl</li> </ul> <p>Sofern kein Unternehmensumsatz angegeben ist, wird 5% installierte Leistung für stromerzeugende Unternehmen angesetzt.</p>	     

Kohle	<p>Kohle stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern der Anteil am Unternehmensumsatz höher liegt als</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 5% für konventionelle als auch nicht-konventionelle Förderung und Raffinierung von Kohle</li> <li>• 5% für die Stromerzeugung mit Kohle</li> </ul> <p>Wenn Unternehmen Kohle verstromen, aber der Umsatzanteil daraus nicht angegeben ist, werden Unternehmen vorsichtshalber ausgeschlossen.</p>	  
Kontroverse Rohstoffgewinnung	<p>Kontroverse Rohstoffgewinnung stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern der Anteil am Unternehmensumsatz höher liegt als</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 5% für den Abbau von Ölsanden oder Ölschiefer sowie für den Einsatz von Verfahren zur Aufbereitung von Ölsanden</li> <li>• 5% für den Einsatz oder die Herstellung von Fracking-Technologien</li> </ul>	   

### 3.1.1.3 Umweltleistung

Unternehmen		
Kontroverses Umweltverhalten	<p>Kontroverses Umweltverhalten stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern folgende Aussagen zutreffen:</p> <p>Gegen Unternehmen oder ihre Zulieferer/ Subunternehmer liegen für die letzten 3 Jahre nachweislich schwerwiegende, systematische und/oder dauerhafte Kontroversen im Zusammenhang mit kontroversen Umweltverhalten vor.</p>	   

	Die Bewertung des Verstoßes hängt von den ergriffenen Maßnahmen des Unternehmens und einer positiven Evaluierung dieser ab.	
--	---	--

### 3.1.2 Menschenrechte und Arbeitsnormen

Unternehmen sollen den Schutz der internationalen Menschenrechte und den Schutz der internationalen Arbeitsnormen im Sinne der United Nations Global Compact Prinzipien unterstützen und achten sowie sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechts- oder Arbeitsnormverletzungen mitschuldig machen.

Es werden Unternehmen ausgeschlossen, wenn sie selbst oder ihre Zulieferer innerhalb der letzten drei Jahre gegen die nachfolgenden Kriterien verstoßen haben. Die Bewertung des Verstoßes hängt von den ergriffenen Maßnahmen des Unternehmens, beispielsweise unverzügliche Veränderungen in der Zusammenarbeit mit Zulieferern, und einer positiven Evaluierung dieser ab.

#### 3.1.2.1 Menschenrechte

Unternehmen		
Menschenrechte	<p>Menschenrechts-Kontroversen stellen ein Ausschlusskriterium dar, sofern folgende Aussagen zutreffen: Unternehmen oder ihre Zulieferer/ Subunternehmer haben in den letzten 3 Jahren nachweislich schwerwiegend, systematisch und/oder dauerhaft gegen internationale Normen wie z.B. der UN Universal Declaration of Human Rights verstoßen.</p> <p>Die Bewertung des Verstoßes hängt von den ergriffenen Maßnahmen des Unternehmens, beispielsweise unverzügliche Veränderungen in der Zusammenarbeit mit Zulieferern, und einer positiven Evaluierung dieser ab.</p>	
Erotik und Pornografie	<p>Erotik und Pornografie stellen ein Ausschlusskriterium dar, sofern der Anteil am Unternehmensumsatz höher liegt als</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 0% für die Herstellung von pornografischen Produkten/ Dienstleistungen oder das Angebot von Prostitution</li> <li>• 5% für den Vertrieb von pornografischen Produkten/ Dienstleistungen</li> </ul>	

### 3.1.2.2 Arbeitsnormen

Unternehmen		
Arbeitsrechte	<p>Arbeitsnorm-Kontroversen stellen ein Ausschlusskriterium dar, sofern Unternehmen oder ihre Zulieferer/ Subunternehmer in den letzten 3 Jahren nachweislich schwerwiegend, systematisch und/oder dauerhaft</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>gegen mindestens eines der vier grundlegenden Prinzipien der ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work (Versammlungsfreiheit, Zwangsarbeit, Kinderarbeit, Diskriminierung) verstoßen haben</li> <li>Mindestarbeitsstandards (z.B. in den Bereichen Sicherheit &amp; Gesundheit, Bezahlung, Arbeitszeit) systematisch umgangen haben, auch wenn diese sich nicht direkt auf die vier genannten ILO-Kernprinzipien beziehen</li> </ul> <p>Die Bewertung des Verstoßes hängt von den ergriffenen Maßnahmen des Unternehmens und einer positiven Evaluierung dieser ab.</p>	
Ausbeuterische Kinderarbeit	<p>Ausbeuterische Kinderarbeit stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern folgende Aussagen zutreffen</p> <p>Unternehmen oder ihre Zulieferer/ Subunternehmer waren in den letzten 3 Jahren nachweislich schwerwiegend, systematisch und/oder dauerhaft entsprechend der Definition von UNICEF oder ILO verantwortlich für die Unterstützung oder Tolerierung von Kinderarbeit</p> <p>Die Bewertung des Verstoßes hängt von den ergriffenen Maßnahmen des Unternehmens und einer positiven Evaluierung dieser ab. Haben Unternehmen beispielsweise Programme gegen Kinderarbeit oder nehmen unverzüglich Veränderungen in der Zusammenarbeit mit Zulieferern vor, kann das Unternehmen verbleiben.</p>	

### 3.1.3 Governance

Unternehmen sollen ein verantwortliches unternehmerisches Handeln im Sinne der OECD Guidelines on Multinational Enterprises, United Nations Global Compact Prinzipien oder der UN Guiding Principles on Business and Human Rights sicherstellen. Folgende Ausschlusskriterien gelten:

#### 3.1.3.1 Geschäftsverhalten

Unternehmen		
Korruption	<p>Korruption stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern folgende Aussagen zutreffen:</p> <p>Gegen Unternehmen oder ihre Zulieferer/ Subunternehmer liegen für die letzten 3 Jahre nachweislich schwerwiegende, systematische und/oder dauerhafte Kontroversen im Zusammenhang mit Korruption, einschließlich Erpressung und Bestechung, vor.</p> <p>Als Verstoß gilt die erwiesene Annahme oder die Forderung von Bestechungsgeldern oder entsprechenden geldwerten Vorteilen sowie die Bestechung oder der Bestechungsversuch Dritter.</p> <p>Die Bewertung des Verstoßes hängt von den ergriffenen Maßnahmen des Unternehmens und einer positiven Evaluierung dieser ab.</p>	
Geldwäsche	<p>Geldwäsche stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern folgende Aussage zutrifft:</p> <p>Gegen Unternehmen oder ihre Zulieferer/ Subunternehmer liegen für die letzten 3 Jahre nachweislich schwerwiegende, systematische und/oder dauerhafte Kontroversen im Zusammenhang mit Geldwäsche vor.</p>	
Aggressive Steuervermeidung	<p>Aggressive Steuervermeidung stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern folgende Aussage zutrifft: Unternehmen, deren Steuerquote der letzten 5 Jahre &lt; 10% betrug.</p>	 

	<p>Es werden dabei jene Unternehmen nicht berücksichtigt, die in den vergangenen 5 Jahren Verluste gemacht haben bzw. negative Steuerraten aufweisen, als auch die Branchen Real Estate und Financial Services und Unternehmen aus Ländern, die keine oder kaum Steuern erheben</p>	
Bilanzfälschung	<p>Bilanzfälschung stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern folgende Aussagen zutreffen:</p> <p>Gegen Unternehmen oder ihre Zulieferer/ Subunternehmer liegen für die letzten 3 Jahre nachweislich schwerwiegende, systematische und/oder dauerhafte Kontroversen im Zusammenhang mit Bilanzfälschung sowie der Beihilfe zur Bilanzfälschung vor.</p> <p>Die Bewertung des Verstoßes hängt von den ergriffenen Maßnahmen des Unternehmens und einer positiven Evaluierung dieser ab.</p>	 
Staatsnahe Unternehmen aus einem Aggressor-Land	<p>Von einem Ausschluss betroffen sind Unternehmen, die ihren Hauptsitz in einem Land haben, welches sich in einem durch die UN verurteilten „Angriffskrieg“ befindet bzw. in den letzten 3 Jahren befand sowie Unternehmen, an denen das Aggressor-Land eine Beteiligung hält.</p>	
<b>Mikrofinanzinvestitionen</b>		
Fondsstruktur	<p>Fonds ohne nachvollziehbare/transparente Geschäftsgebarung mit unangemessen hoher Vergebührung oder die in irgendeiner Weise ein gesellschaftlich schädliches oder zumindest bedenkliches Verhalten zeigen.</p>	     

		
--	--	---

### 3.1.3.2 Sucht

Unternehmen		
Alkohol hochprozentig	Hochprozentiger Alkohol stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern der Anteil am Unternehmensumsatz höher liegt als 5% für die Herstellung hochprozentigen Alkohols.	
Glücksspiel	<p>Glücksspiel stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern der Anteil am Unternehmensumsatz höher liegt als 5% für Anbieter von kontroversen Glücksspielaktivitäten und -produkten mit einem hohen Suchtpotenzial.</p> <p>Betreiber von staatlichen Lotterien oder Gewinnspielen werden nicht grundsätzlich ausgeschlossen.</p>	
Tabak	<p>Tabak stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern der Anteil am Unternehmensumsatz höher liegt als</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 0% für Anbau und Produktion aller Arten von Tabakprodukten (Zigaretten, Zigarren, separater Tabak, Kautabak, Liquids für E-Zigaretten)</li> <li>• 5% für den Handel mit allen Arten von Tabakprodukten</li> </ul> <p>Nicht ausgeschlossen werden die Produktion und der Handel mit Bestandteilen und Zubehör (z.B. Zigarettschachteln oder -papier).</p>	

### 3.1.3.3 Wissenschaft und Technik

Unternehmen		
Verbrauchende Embryonenforschung	<p>Verbrauchende Embryonenforschung stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern der Anteil am Unternehmensumsatz höher liegt als 0% für Unternehmen, die sich nachweislich auf verbrauchende Forschung am menschlichen Embryo bzw. an entsprechenden embryonalen Stammzellen, d.h. der gezielten Schaffung von humanen Embryonen zum einzigen Zweck der Gewinnung von embryonalen Stammzellen (hiervon sind die Forschung mit bestehenden Stammzelllinien sowie induzierten pluripotenten Stammzellen (iPS-Zellen) ausgenommen), Gentherapie an Keimbahnzellen oder Klonierungsverfahren im Humanbereich (Rote Gentechnik) spezialisiert haben.</p>	 
Tierversuche	<p>Tierversuche stellen ein Ausschlusskriterium dar, sofern der Anteil am Unternehmensumsatz höher liegt als 0% für zu Forschungszwecken durchgeführte Tests von Konsumgütern mit lebenden Tieren, die das Risiko beinhalten, den Tieren Schaden bzw. Leid zuzufügen, sofern sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind. Tierversuche im Rahmen der biomedizinischen Forschung (z.B. zur Entwicklung von Pharmazeutika) sowie gesetzlich vorgeschriebene Tierversuche im Rahmen von chemischen Sicherheitstests stellen keinen Verstoß dar. Nicht zum Verstoß führen ferner Tests, die in der Regel mit keinen negativen Folgen für die Tiere verbunden sind.</p> <p>Ebenfalls wird eine Unterscheidung zwischen vermeidbaren und nicht vermeidbaren Tierversuchen vorgenommen und somit ein Ausschluss des Unternehmens dementsprechend erwogen.</p>	 
Geächtete Waffen	<p>Geächtete Waffen stellen ein Ausschlusskriterium dar, sofern der Anteil am Unternehmensumsatz höher liegt als 0% für die Entwicklung, Produktion von und der Handel mit nach dem Römischen Statut des Internationalen</p>	

	<p>Strafgerichtshofes geächteten bzw. kontroversen (d. h. in Übereinkommen als verboten definierte) Waffen<sup>1</sup> und deren wesentlicher Komponenten.</p> <p>Nicht ausgeschlossen werden „dual use-Produkte“.</p>	
<p>Konventionelle Waffen und Rüstung</p>	<p>Konventionelle Waffen und Rüstung stellen ein Ausschlusskriterium dar, sofern der Anteil am Unternehmensumsatz höher liegt als</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 0% für die Entwicklung und Produktion von und der Handel mit konventionellen Waffen und Rüstungsgütern)<sup>2</sup></li> <li>• 5% für die Produktion wesentlicher Komponenten für die Produktion dieser Waffen (-systeme), für Fahrzeuge sowie für sonstige Rüstungsgüter</li> </ul> <p>Nicht ausgeschlossen werden „Dual Use - Produkte“.</p>	

<sup>1</sup> Erfasst werden ABC-Waffen bzw. CBRN-Waffen, Streumunition, Streubomben, Antipersonenminen, blind machende Laserwaffen, Munition, die durch Röntgenstrahlung nicht entdeckbare Splitter absondert, Uranmunition, Brandbomben

<sup>2</sup> Erfasst werden gemäß Kriegswaffenkontrollgesetz:

- Kampfflugzeuge, -hubschrauber, Kriegsschiffe, U-Boote, Panzer,
- Raketenwaffen sowie die dazugehörigen Abschussvorrichtungen,
- Handfeuerwaffen (außer Jagd- und Sportwaffen),
- Haubitzen, Landminen, Seeminen, Sprengbomben,
- Munition, die nicht unter geächtete Waffen aufgeführt ist

Darüber hinaus werden erfasst

- Minen und Verlegesysteme, Radaranlagen, Steuerungssoftware und Militärtransporter

## 3.2 Negativkriterien für Länder

fair-finance investiert nicht in Länder (Staatsanleihen, Anleihen von Bundesländern), die folgenden Kriterien ausweisen:

### 3.2.1 Umwelt- und Klimaschutz

Länder sollen im Sinne der United Nations Global Compact Prinzipien im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen, Initiativen ergreifen, um größeres Umweltbewusstsein zu fördern, und die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen.

Sofern nicht anders angegeben, werden Länder ausgeschlossen, in welchen Verstöße gegen die nachfolgenden Umwelt- und Klimaschutzziele nachgewiesen wurden.

#### 3.2.1.1 Biodiversität und Ökosysteme

Länder		SDGs
Biodiversität	Biodiversität stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern folgende Aussage zutrifft: Die UN Convention on Biological Diversity wurde nicht ratifiziert	

#### 3.2.1.2 Energie

Länder		SDGs
Atomenergie nach Bruttostromerzeugung	<p>Atomenergie nach Bruttostromerzeugung stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern folgende Aussagen zutreffen:</p> <p>Der Anteil von Atomenergie gemäß IAEA, Country Nuclear Profiles an der gesamten Energieerzeugung eines Landes liegt über 10 % bzw. es liegt kein Beschluss für einen Atomausstieg vor.</p> <p>Ausgenommen sind Länder mit einem Anteil von Atomenergie an der gesamten Energieerzeugung eines Landes von max. 30 %, sofern eine Senkung des Anteils von durchschnittlich mindestens 1 % p.a. über einen Zeitraum von 3 Jahren vorliegt.</p>	

Expansive Atomenergie-Ausbaupolitik	Expansive Atomenergie-Ausbaupolitik stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern folgende Aussage zutrifft: Atomkraftwerke sind in Bau und/oder konkret in Planung inkl. Beschluss und Zeitplan.	   
-------------------------------------	--	---

### 3.2.1.3 Klimaschutz und -anpassung

Länder		SDGs
Klimaschutz	Klimaschutzabkommen stellen ein Ausschlusskriterium dar, sofern folgendes Klimaschutzabkommen nicht ratifiziert wurde: Klima-Übereinkommen von Paris (COP-21)	

### 3.2.2 Menschenrechte und Arbeitsnormen

Länder sollen die Einhaltung von Rechten und Normen bezüglich Demokratie, Menschenrechten und Arbeitsnormen, wie z.B. die UN Universal Declaration of Human Rights, die grundlegenden Prinzipien der ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work oder die United Nations Global Compact Prinzipien sicherstellen.

Wenn nicht anders angegeben, werden daher Länder ausgeschlossen, in denen folgende Verstöße auftraten:

#### 3.2.2.1 Menschenrechte

Länder		SDGs
Menschenrechte	<p>Menschenrechts-Kontroversen stellen ein Ausschlusskriterium dar, sofern eine der folgenden Aussagen zutrifft:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein Land bekennt sich nicht ausreichend zu den 18 internationalen Menschenrechtsverträgen laut OHCHR.</li> <li>• Ein Land hat schwerwiegend, systematisch und/oder dauerhaft gegen internationale Normen wie z.B. die UN Universal Declaration of Human Rights verstoßen</li> </ul>	     

		
Konflikte und Kriege	Konflikte und Kriege stellen ein Ausschlusskriterium dar, sofern folgende Aussage zutrifft: Ein Land befindet sich im „Krieg“ oder „eingeschränkten Krieg“	
Demokratie	Demokratie stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern folgende Aussage zutrifft:  Ein Land wird ausgeschlossen, wenn es laut aktuellem Freedom House Rating als „nicht frei“ oder „teilweise frei“ eingestuft wird.	 
Pressefreiheit	Pressefreiheit stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern eine der folgenden Aussagen zutrifft: <ul style="list-style-type: none"> <li>Ein Land weist einen Indexwert &gt; 35 gemäß dem Freedom of the Press Index von Reporters without Borders auf</li> <li>Ein Land weist eine Bewertung unter 2 (Bestnote 4) in der Freedom House Kategorie „Are there free and independent media?“ auf</li> </ul>	
Religionsfreiheit	Religionsfreiheit stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern folgende Aussage zutreffen: <ul style="list-style-type: none"> <li>Ein Land weist eine Bewertung unter 2 (Bestnote 4) in der Freedom in the World Kategorie „Are individuals free to practice and express their religious faith or nonbelief in public and private“ auf</li> </ul>	 
Todesstrafe	Die Todesstrafe stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern folgende Aussage zutreffen: Innerhalb der letzten 10 Jahre wurde die Todesstrafe angewendet (z.B. lt. Amnesty International, United Nations). Ausnahmen wie z.B. Regierungswechsel sind möglich.	

### 3.2.2.2 Arbeitsnormen

Länder		SDGs
Arbeitsrechte	<p>Arbeitsnorm-Kontroversen stellen ein Ausschlusskriterium dar, sofern eine der folgenden Aussagen zutreffen:</p> <p>Für ein Land werden schwerwiegende, systematische und/oder dauerhafte Kontroversen zu mindestens einem der vier grundlegenden Prinzipien der ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work<sup>3</sup> festgestellt</p> <p>Ein Land bekennt sich nicht ausreichend zu den grundlegenden der ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work</p>	
Ausbeuterische Kinderarbeit	<p>Ausbeuterische Kinderarbeit stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern folgende Aussage zutrifft:</p> <p>Für ein Land wird ausbeuterische Kinderarbeit gemäß der Definition der ILO oder UNICEF festgestellt,</p>	

### 3.2.3 Governance

Länder sollen ein verantwortliches unternehmerisches Handeln im Sinne der OECD Guidelines on Multinational Enterprises, United Nations Global Compact Prinzipien oder der UN Guiding Principles on Business and Human Rights sicherstellen.

Es werden Länder ausgeschlossen, in welchen Verstöße gegen die nachfolgenden Governance-Ziele nachgewiesen wurden:

#### 3.2.3.1 Verantwortungsvolle Staatsführung

Länder		SDGs
Korruption	<p>Korruption stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern folgende Aussage zutrifft: Ein Land weist</p>	

<sup>3</sup> Teilhabe und Anti-Diskriminierung, Kinderarbeit, Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen, Zwangsarbeit

	<p>anhand des Corruption Perception Index von Transparency International eine Indexwert kleiner als 60 auf.</p> <p>Für HtM-Widmungen gilt ein Indexwert kleiner 70 ab 1. Mai 2017 als Ausschlussgrund. Ausgenommen davon sind Länder mit einem Indexwert von mindestens 50, sofern sich der Indexwert über einen Zeitraum von 3 Jahren in Summe verbessert hat.</p>	
Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	<p>Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stellen ein Ausschlusskriterium dar, sofern folgende Aussage zutrifft: Ein Land verfügt im letzten verfügbaren Berichtsjahr über keine ausreichenden Standards gegen Geldwäsche.</p>	

### 3.2.3.2 Wissenschaft und Technik

Länder		SDGs
Atomwaffensperrvertrag	<p>Atomwaffensperrvertrag stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern folgende Aussage zutrifft: Ein Land ist gesetzlich nicht an den Atomwaffensperrvertrag gebunden bzw. verstößt gegen diesen.</p>	
Rüstungsbudget	<p>Rüstungsbudget stellen ein Ausschlusskriterium dar, sofern folgende Aussage zutrifft: Ein Land weist ein Rüstungsbudget auf, das 2,5% des BIP übersteigt.</p>	

### 3.3 Negativkriterien für Immobilien

Die Operationalisierung der Negativkriterien für Immobilien erfolgt gemäß Anhang 1 „Erläuterungen fair-finance-rating nachhaltige Immobilien“ idgF., wobei fair-finance nicht in Immobilien investiert, die folgende Kriterien erfüllen:

Immobilien		SDGs
Asbest	Die Sanierung bzw. Entsorgung von asbesthaltigen Materialien ist nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand durchführbar	  
Bauausführung, Luftdichtigkeit, Raumqualität	Die Mindestanforderungen lt. klima:aktiv-Basiskriterien werden nicht erfüllt (betrifft Neubauobjekte und umfassend sanierte Objekte). Die Mindestanforderungen lt. klima:aktiv-Basiskriterien werden nicht erfüllt (betrifft nur Neubauobjekte)	  
Bauökologie	Die Mindestanforderungen an den OI3-Index der vorhandenen oder geplanten Baukonstruktion lt. klima:aktiv-Basiskriterien werden nicht erfüllt. Der Ökoindex 3 beschreibt das Treibhauspotential, das Versauerungspotential und den Bedarf an nicht erneuerbaren energetischen Ressourcen für die Errichtung eines Gebäudes.	  
Bleirohre	Die Sanierung bzw. Entsorgung von bleihaltigen Materialien ist nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand durchführbar	  
Energieeffizienz	Die Mindestanforderungen lt. klima:aktiv-Basiskriterien werden nicht erfüllt. (betrifft Neubauobjekte und umfassend sanierte Objekte)	 
Erfassung der Energieverbräuche		 
Klimaschädliche Substanzen		
Sommertauglichkeit		 

Wirtschaftlichkeitsberechnung		 
Holzschutzmittel in Innenräumen	Die Sanierung bzw. Entsorgung bei Nachweis von Holzschutzmitteln in Innenräumen ist nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand durchführbar	  
Infrastruktur im Nahbereich	Keine bzw. weniger als 2 Einrichtungen für den Bedarf der täglichen Grundversorgung und keine Anbindung an den öffentlichen Verkehr im Nahbereich (<1.000m) vorhanden oder keine Alternativmaßnahmen lt. klima:aktiv-Basiskriterien erfüllt.	 
Kontaminierung Erdreich	Die Sanierung bzw. Entsorgung bei Kontaminationen im Erdreich ist nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand durchführbar.	   
Lärmbelastung	Der Lärm-Immissionspegel am Standort ist >25 dB über den Immissions-Planungsrichtwerten lt. ÖNORM S 5021 (betrifft nur Neubauobjekte)	 
Mieterschaft	Anteil Mieterträge des Gesamtgebäudes von Unternehmen oder Institutionen, die gemäß den Negativkriterien ausgeschlossen sind, liegt über 10% und Laufzeit ist länger als 5 Jahre. fair-finance wird keine Mietverträge mit Unternehmen oder Institutionen schließen oder verlängern, die gemäß Negativkriterien ausgeschlossen sind und nicht gesetzlichen Anforderungen entsprechen.	 

### 3.4 Negativkriterien für Mikrofinanzinvestitionen

fair-finance investiert nicht in Mikrofinanzfonds, deren Geschäftsgebarung nicht transparent und nachvollziehbar ist, die eine unangemessen hohe Vergebühnung von Betreibern und Management vorsehen oder die in irgendeiner Weise ein gesellschaftlich schädliches oder zumindest bedenkliches Verhalten zeigen.

## 4 Best-In-Class-Kriterien

fair-finance wendet ein eigenes fair-finance-ESG-Scoring an. Dazu wurden über 200 Subkriterien definiert, von den Mitgliedern des Kundenbeirates gewichtet und über eine Zwischenebene zu Hauptkriterien zusammengefasst. Die Hauptkriterien E/S/G werden nun im Verhältnis 30/50/20 gewichtet. Diese Vorgehensweise führt zu einer Berücksichtigung der spezifischen ESG-Kriterien von fair-finance und auch zu einer stärkeren Gewichtung der sozialen Kriterien, als dies bei üblichen Ansätzen der Fall ist.

fair-finance stellt die Einhaltung der Ausschlusskriterien und der Richtlinienvorgaben zu den E-, S- und G-Kriterien quartalsweise mittels externer Researchagenturen auf Basis der durchgerechneten Fullholdings sicher. Unterschiede zwischen den Datenprovidern sind dabei systemimmanent und müssen abgeklärt werden. Es besteht somit ein quartalsweiser Austausch mit den Managern hinsichtlich der Nachhaltigkeitsqualität des selektierten Portfolios, welcher zu einer kontinuierlichen Verbesserung des ESG-Scorings führt. Dieser Engagementprozess führt zu Änderungen und Verbesserungen auf Seite der Manager und wirkt somit deutlich über das eigene Portfolio von fair-finance hinaus.

### A. Best-In-Class-Kriterien für Unternehmen und Institutionen

fair-finance investiert vorrangig in Unternehmen und Institutionen (Aktien, Beteiligungen und Unternehmensanleihen), die einen wesentlichen Beitrag zum nachhaltigen Wirtschaften innerhalb und außerhalb des Unternehmens leisten und ihren ökonomischen Erfolg unter Einbeziehung sozialer, ethischer und ökologischer Aspekte erreichen.

Das Best-in-Class Rating zielt darauf ab, die nachhaltigsten Unternehmen einer Branche zu identifizieren. Durch das Rating wird bewertet, wie ein Unternehmen auf seinem Weg zur Nachhaltigkeit relativ zu seinen Konkurrenten positioniert ist. Hierbei werden folgende Kategorien bewertet:

#### Umweltschutz

Positivkriterium	SDGs
Erstellung einer Ökobilanz und/oder eines Umweltberichts	     
Beiträge zum Schutz bedrohter Arten und Ökosysteme sowie zur Erhaltung von Biodiversität	  
Energieeffiziente, ökologisch verträgliche Energieversorgungssysteme, die sich aus Wind, Sonne, Wasser, Biomasse oder anderen regenerativen Energiequellen speisen	   

Leistungsangebote zur Reduktion des Energieverbrauchs und Erhöhung der Energieeffizienz	  
Das Unternehmen setzt sich in besonderem Maße für den Klimaschutz ein und hat sich Ziele zur Emissionsreduktion gesetzt	  
Nutzung energieeffizienter Büro- und Produktionsgebäude	  
Das Unternehmen hat im Betrachtungszeitraum Zertifikate für umweltverträgliche Produktions- oder Distributionsprozesse erhalten	     
Das Unternehmen gibt freiwillig Auskunft über die Umweltauswirkungen seiner Geschäftstätigkeit	     
Leistungen zur Verringerung des Verbrauchs nicht erneuerbarer Ressourcen, zur Minimierung von schädlichen Emissionen, zur Verlängerung der Lebensdauer von Produkten und Verbesserung der Nutzungseffizienz und Recyclingfähigkeit und Förderung der Kreislaufwirtschaft.	     
Nutzt das Unternehmen Nachhaltigkeitskriterien (ISO 14000, Energiebedarf, etc.) bei der Wahl von Zulieferern	  
Wesentliche Beiträge zum aktiven Klimaschutz	
Produkte, Dienstleistungen, Technologien und Verfahren, die eine nachhaltige Entwicklung, insbesondere umwelt- und sozialverträgliches Wirtschaften fördern, sowie energieeffiziente, ökologisch verträgliche Transportwege	       
Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte und gesunder Lebensmittel ohne den Einsatz von Mineraldünger, Pestiziden sowie gentechnologisch veränderter Tier- und Pflanzenarten, gemäß den Kriterien des ökologischen Anbaus oder der artgerechten Tierhaltung	     

Waldbewirtschaftung und Holznutzung unter Erhalt der Arten- und Altersvielfalt (FSC-Standard)	 
Erneuerung der globalen Wasserinfrastruktur, sämtliche Arten und Verfahrensweisen der Wassergewinnung (z.B. Erzeugung und Herstellung von Trinkwasser aus Meerwasser durch Meerwasserentsalzungsanlagen), der Wassertechnologie (Produktion, Überwachung und Steuerung von Bewässerungssystemen) und der Wasseraufbereitung – nicht nur durch Kläranlagen, sondern vielmehr die Aufbereitung von chemisch, biologisch, atomar oder bakteriell verunreinigtem Wasser.	  

## Soziales

Positivkriterium	SDGs
Das Unternehmen verwendet angemessene Kommunikationsmethoden zur Steigerung der Unternehmensethik (z.B. Whistleblower, Ombudsmann, Vorschlagsboxen, Hotline, Newsletter, Website, etc.)	   
Produktion und Erbringung von leistbaren Pflege-, Betreuungs- und Assistenzdienstleistungen	 
Produktion oder Erbringung von Dienstleistungen, die besonders auf Bedürfnisse von Frauen zugeschnitten und damit zur Verbesserung ihrer sozio-ökonomischen Stellung geeignet sind	 
Besondere Förderung von ethnischen oder sozialen Minderheiten	 
Bewahrung der Lebensgrundlagen und Rechte indigener Völker	 
Finanzielle Förderung sozialer und kultureller Projekte	       

Das Unternehmen schafft in besonderem Maße Ausbildungs- und Arbeitsplätze in seiner Region	 
Das Unternehmen setzt sich für die Förderung der Sicherheit und Gesundheit seiner Stakeholder ein	         
Soziales oder ökologisches Engagement über den Unternehmenszweck hinaus	
Kontinuierliche Verbesserung des Produkt- und Dienstleistungsangebots über die gesetzlichen Anforderungen und die jeweiligen Standards der Branche, der Region oder des Landes hinaus	 
Das Unternehmen gibt an, flexible Arbeitszeiten oder eine gute Work-Life-Balance zu fördern. Zum Beispiel durch flexible Arbeitskonzepte oder verkürzte bzw. komprimierte Arbeitswochen.	  
Verankerung von Sozial-, Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagement-Systemen in Leitbild und Strategie sowie interne und externe Kommunikation derselben mit klar definierter Zuständigkeit im Unternehmen (z.B.: Umwelt- bzw. CSR-Beauftragte)	
Unterstützung von Sozial- und Umweltschutzorganisationen	
Forschung, Entwicklung, Herstellung und Vertrieb anerkannter Naturheilmittel und -verfahren der besonderen Therapierichtungen Anthroposophische Medizin, Homöopathie, Pflanzen- und Naturheilkunde	 
Versicherungsschutz für Minderheiten und sozial Schwache	 
Das Unternehmen hat sich Ziele in Bezug auf Diversität und Chancengleichheit gesetzt. Dazu gehören Ziele zur Förderung von Frauen, Minderheiten, behinderten Personen und Beschäftigung unabhängig von Alter, Ethnie, Nationalität und Religion.	   

## Governance

Positivkriterium	SDGs
Transparenter Umgang und lückenlose Aufklärung von Vorwürfen in Zusammenhang mit Korruption, Bilanzfälschung, Wettbewerbsverstößen (z.B. Preisabsprachen, Kartellrecht) sowie sonstigen rechtlich relevanten Verdächtigungen (z.B. Betrug, Insider-Geschäfte, Geldwäsche, Umweltvergehen, massive Arbeitsrechtsverletzungen)	
Maßnahmen zur Korruptionsvermeidung	
Personelle Stabilität, sowie langfristige Führungs- und Branchenerfahrung im Topmanagement	 
Aufsichts- und Kontrollorgane können jederzeit Einblick in alle relevanten Prozesse erhalten und auf diesen Einfluss nehmen	 
Die Mehrheit des Aufsichtsrates ist in ihren Entscheidungen unabhängig	
Die Vergütungspolitik von Vorstand und Aufsichtsrat ist auf den langfristigen Unternehmenserfolg ausgelegt	 
Die Vergütung des Managements ist an das Erreichen von CSR-/Health & Safety-/Nachhaltigkeitszielen geknüpft?	 
Die wichtigsten Eigentümer sind langfristig engagiert und sind aktiv an der Unternehmenspolitik beteiligt	
Das Unternehmen beschäftigt einen externen Auditor für CSR-/Health & Safety-/Nachhaltigkeitsberichte. Berücksichtigt werden externe Audits der CSR- und Nachhaltigkeitsdaten des Unternehmens und Berichte über extrafinanzielle Informationen in Form eines Reviews durch z.B. akademische Einrichtung oder externe Gremien, extern auditierte web-basierte CSR-Berichte und integrierte Jahresberichte mit extern auditierten Abschnitten zu CSR- und Nachhaltigkeitsdaten.	

## **B. Best-In-Class-Kriterien für Länder**

fair-finance investiert vorrangig in Länder (Staatsanleihen, Anleihen von Bundesländern), deren Politik und Einflussnahme national und international einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung nachhaltiger Ziele leisten und in deren Gesellschaft soziale, ökologische und kulturelle Aspekte im internationalen Vergleich einen hohen Stellenwert haben. Die Beurteilung erfolgt anhand nachfolgend beispielhaft angeführter Kriterien:

## 4.1.1 Engagement der Länder bei der Lösung globaler Probleme

Finanzierung von Förderprogrammen und Mitarbeit bei folgenden internationalen Problemstellungen (beispielhafte Aufzählung):

Positivkriterium	SDGs
Grundschulausbildung für alle Menschen	  
Gleichstellung der Geschlechter und Empowerment von Frauen	
Reduktion von Kindersterblichkeit	  
Gesundheit von Müttern	 
Nachhaltigkeit in der Umweltpolitik	       
Eindämmung und Reduktion von Umweltbelastungen, Klimaschutz	       
Nachweisliche Reduktion des CO <sup>2</sup> -Ausstoßes zur Erreichung des deutlich unter 2-Grad-Klimazieles	
Armutsbekämpfung durch Unterstützung des Gesundheits- und Bildungswesens	  
Ernährungssicherheit und nachhaltige ländliche Entwicklung	

Aufbau institutioneller Kapazitäten für verantwortungsvolles Regieren und Rechtsstaatlichkeit	 
---	---

**4.1.2 Soziales Engagement**

Siehe: Positivkriterien für Unternehmen und Institutionen.

**4.1.3 Soziale Gerechtigkeit**

Positivkriterium	SDGs
Chancengleichheit: Die Politik orientiert sich daran Menschen gleiche Chancen und Möglichkeiten zu verschaffen, am ökonomischen und gesellschaftlichen Leben teilzuhaben und sich selbst zu verwirklichen.	    
Verfahrensgerechtigkeit: Die verwendeten staatlichen Verfahren schaffen aufgrund der Gleichbehandlung aller keine Ungerechtigkeit.	  
Verteilungsgerechtigkeit: Die Verteilung (insbesondere die Einkommens- und Vermögensverteilung) soll im Ergebnis gerecht sein. Dies betrifft vor allem das Gewähren von Sozialleistungen, ökonomische Umverteilung mittels Steuern (Steuerprogression) und Transferleistungen.	  

**4.1.4 Nachhaltiges Wirtschaften der Länder (Behörden und assoziierte Unternehmen)**

Umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen

**4.1.5 Weitgehende Verankerung der Zielsetzung der Negativkriterien in der nationalen Gesetzgebung**

**5 Impact Investments bzw. Alternative Investments**

Investments in Unternehmen, Länder, Immobilien sowie Darlehen und Kredite an ebensolche werden als alternative Investments gesehen, sofern die einzelnen Beteiligungen, Darlehen oder Kredite nicht individuell hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit im Sinne dieser Richtlinie überprüfbar sind. Als alternative Investments werden somit unter anderem Themenfonds, die Assetklasse Privat Equity oder Privat Debt gesehen. Es werden vorrangig Investitionen

getätigt, bei denen konkrete soziale und ökologische Veränderung im Vordergrund stehen, wie dies beispielsweise bei den Themen Aufforstung, Alternativenergie, Pflegeimmobilien, Socialbusiness-Investments etc. gegeben ist.

## 5.1 Immobilien

fair-finance investiert vorrangig in Immobilien, die hohe Umwelt- und Sozialstandards erfüllen. Der Erhalt und die Sanierung bestehender Bausubstanz wird gegenüber Neubau bevorzugt, wobei der Fokus auf Wohnimmobilien und Sozialimmobilien, wie Pflegeheimen, Schulen oder Studenten- und Sozialwohnungen liegt. Zudem trachtet fair-finance danach, die Nachhaltigkeit der sich in ihrem Besitz befindlichen Immobilien, kontinuierlich zu verbessern.

Die Beurteilung von Wohnimmobilien erfolgt anhand nachfolgender Kriterien, deren Operationalisierung und Bewertung in der Richtlinie „Erläuterungen fair-finance-rating nachhaltige Immobilien“ idgF. dokumentiert ist:

Positivkriterium	SDGs
Gute Infrastruktur im Nahbereich	 
Hohe Gesamtenergieeffizienz und niedriges Treibhauspotenzial	 
Hohe energetische Qualität der Gebäudehülle und Chancen für nachhaltige Sanierung	  
Hoher Anteil erneuerbarer Energie	  
Gute ökologische Bewertung der Baustoffe und Konstruktionen	    
Gute Qualität und geringe Schadstoffbelastung der Innenraumluft	
Vermeidung kritischer oder problematischer Stoffe oder Altlasten	     

Beachtung des gesamten Lebenszyklus und gute Entsorgungseigenschaften	     
Geringe bzw. keine Gefährdungen durch Naturgefahren und Immissionen	
Geringe Lärmbelastung	 
Hohe Mobilität für die Bewohner (Fahrradabstellplätze, Infrastruktur im Nahbereich)	 
Barrierefreier Zugang zu den Wohnungen	  
Gute Drittverwendungsfähigkeit	  
Unterstützung der Bewohner bei der Vermeidung negativer Umwelteinflüsse (Reduktion von Energie- und Wasserverbrauch, Mülltrennung und die anschließende Wiederverwertung von Abfällen)	   
Vermeidung negativer Umwelteinflüsse. Minimierung von Bodenversiegelung. Maßnahmen zur Vermeidung von Überhitzung und Verbesserung des Mikroklimas. Stärkung von Grünräumen und Biodiversität.	   
Beachtung ethischer Grundsätze (Corporate Governance) und hoher Transparenz	
Beachtung von Leistbarkeit und langfristiger Nutzungsperspektiven (z.B. Minimierung befristeter Mietverträge)	 

In Form einer Checkliste werden im Dokument „fair-finance Anforderungen nachhaltige Immobilien Ein- und Zweifamilienhäuser“ idgF. die Anforderungen für kleine Wohnobjekte (Ein- bis Zweifamilienhäuser) angeführt und stellen den Mindeststandard dar, der von diesen Objekten in jedem Fall zu erfüllen ist.

## **Darlehensvergabe für Immobilienprojekte**

Die Vergabe von Immobiliendarlehen erfolgt ausschließlich unter Einhaltung der fair-finance-Mindeststandards gemäß dem Dokument „fair-finance Anforderungen für nachhaltige Darlehensvergabe idgF.“ Eine über die Mindeststandards hinausgehende Nachhaltigkeitsleistung von  $\leq 3,7$  (Silber) und  $\leq 3,0$  (Gold) im fair-finance-Nachhaltigkeitsrating gemäß dem Dokument „fair-finance Rating nachhaltige Immobilien idgF“ wird mit einer entsprechenden Verminderung des Darlehenszinssatzes honoriert.

Die Einhaltung der Mindeststandards und der allfällig vereinbarten Nachhaltigkeitsleistung ist von fair-finance zu überprüfen. Werden die vereinbarte Nachhaltigkeitsleistung sowie allfällige vereinbarte Nachhaltigkeitsziele nicht eingehalten, so ist eine Kündigung des Darlehensvertrages und eine Fälligestellung des Darlehens bzw. eine Pönale/pauschalierter Schadensersatz im Darlehensvertrag zu vereinbaren.

## **5.2 Private Equity, Private Debt und Ähnliches**

Fondsinvestments mit Beteiligungscharakter (Private Equity, Venture Capital etc.), Gläubigercharakter (Private Debt), hybriden Lösungen sowie themenspezifische Fonds (Infrastruktur, Erneuerbare Energie etc.) erfolgen vorrangig an jene Fonds, welche ihre Portfoliounternehmen bzw. Investments (neben entsprechender finanzieller Renditeerwartung) auf der Grundlage von sozialen oder ökologischen Auswirkungen selektieren. Hierbei werden jene Fonds bzw. Strategien präferiert, welche explizit dem „do good“ Grundsatz folgen bzw. wirkungseffektiven Impact nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden belegen können. Fonds, welche dem wirkungskompatiblen Impact (schwer/nicht nachweisbar) oder dem „do no harm“ Grundsatz folgen oder über entsprechende Ausschlusskriterien verfügen und klaren Bezug zur Nachhaltigkeit aufweisen, sind prinzipiell ebenso für neue Investments möglich. Seit dem Inkrafttreten der Veröffentlichungsverordnung (EU) 2019/2088 (SFDR) darf in keinen Art. 6 SFDR Fonds mehr investiert werden – der Fonds muss mindestens in der vom Management erfolgten Selbsteinstufung Art. 8 oder bestenfalls Art. 9 SFDR aufweisen.

## **5.3 Direktbeteiligungen und Mezzanindarlehen**

Direktbeteiligungen und Mezzanindarlehen an privaten Unternehmen in der Früh- oder Wachstumsphase erfolgen vorrangig in Unternehmen, die eine soziale oder ökologische Mission zum Gesellschaftszweck haben. Die Einschätzung des Wirkungspotenzials ist wesentlich für Entscheidungen in allen Phasen des Investmentprozesses:

- Investmentphase: Die Einschätzung des Wirkungspotenzials des Unternehmens ist ein zentraler Teil von Analyse, Due Diligence und Entscheidung im Zuge des Investmentprozesses. Im konkreten Fall des Social Entrepreneurship Fund (SEF) wird das Wirkungspotenzial von Beteiligungskandidaten zusätzlich am Beginn des Investmentprozess durch einen unabhängigen „Impact Beirat“ auf Basis eines formellen Abstimmungsprozesses beurteilt und stellt ein Knock-Out-Kriterium für den weiteren Investmentprozess dar.
- Beteiligungsphase: Wirkungsmessung und -management während der Beteiligungsphase orientieren sich an internationalen Richtlinien und Best Practices für Impact Investing. Ausgehend von einer Theory of Change (Wirkungsmodell) des jeweiligen Unternehmens werden Wirkungsziele definiert und deren Erreichung über die Laufzeit des Investments erhoben. Zusätzlich werden Kennzahlen für allgemeine

Wirkungsthemen (Begünstigte, Arbeitsplätze, CO2-Fußabdruck) erhoben. Wirkungsziele und -kennzahlen können für Portfolios aggregiert werden. Wenn möglich werden Wirkungsziele und -kennzahlen als SDGs bzw. SDG Indikatoren abgebildet.

- Divestmentphase: In der Divestmentphase kommen zusätzliche Nachhaltigkeitskriterien bei der Auswahl potenzieller Käufer der von fair-finance gehaltenen Direktbeteiligungen zur Anwendung. Ein potenzieller Käufer muss die Anforderungen der Nachhaltigen Veranlagungsrichtlinie von fair-finance erfüllen. Im Rahmen eines Verkaufs von Direktbeteiligungen sowie dem Laufzeitende eines Mezzanindarlehen wird die Wirkung des Investments über die gesamte Laufzeit erhoben und beurteilt.

Die Operationalisierung und Bewertung der Kriterien zur Beurteilung von Direktbeteiligungen und Mezzanindarlehen ist in der Richtlinie „fair-finance Wirkungsmessung und -management“ idgF. dokumentiert.

## 5.4 Mikrofinanzinvestitionen

fair-finance investiert vorrangig in Mikrofinanzfonds, die hohe Transparenzstandards erfüllen und eine überdurchschnittliche Nachhaltigkeitsleistung erbringen, die sich dadurch äußert, dass Investitionen zu Gunsten armer Haushalte in Entwicklungs- und Schwellenländern getätigt werden, auf nachhaltige Geschäftsmodelle und nachhaltige Rechtsformen/Regulierungen geachtet wird, ein fairer Umgang mit KundInnen gepflegt wird und eine angemessene Vergütung der Eigentümer, Betreiber und des Managements erfolgt.

Zur Bewertung der Nachhaltigkeitsleistung, insbesondere des Social Impacts, wird nach einem von fair-finance eigens entwickelten Mikrofinanz-Scoring vorgegangen.

Die Bewertungssystematik findet sich im Dokument „fair-finance Mikrofinanz-Scoring idgF.“.

Folgende Mindestkriterien müssen erfüllt werden und dürfen bei der Bewertung nicht den Wert 0 aufweisen:

- Angabe der Sustainable Development Goals (SDGs)
- Vorgaben für Mikrofinanz Institute (MFI) zum verantwortungsbewussten Umgang mit EndkundInnen (Kundenschutzgrundsätze)
- Regelmäßige vor Ort Prüfung (mindestens alle 2 Jahre) der Mikrofinanz Institute (MFI)
- Schulungen vor Ort für Personal der MFI und/oder Endkreditnehmer
- Frauenquote von mind. 45 % oder Fokus auf explizite Nachhaltigkeitsthemen
- Regelmäßiges Reporting der Nachhaltigkeitsleistung in Form eines Impact Reports

## 5.5 Faktoren für Unternehmen

Die Faktoren für Unternehmen sind Indikatoren, die es ermöglichen besonders wettbewerbsfähige Unternehmen zu identifizieren. Diese sind aus Rendite- und Risikogesichtspunkten für die Unternehmensauswahl relevant, stellen aber kein Pflichtkriterium dar.

### Human Capital

Kriterium	SDGs
-----------	------

Engagement für Beschäftigte, um Beruf und Familie in Einklang zu bringen	
Besondere Förderung von Frauen	
Verantwortung für die Schaffung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen	 
Besondere Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	
Verankerung von Mitbestimmungsmöglichkeiten	
Überdurchschnittliches Angebot an Weiterbildungsmöglichkeiten	
Über gesetzliche Anforderungen hinausgehende, besondere Sozialleistungen	
Demokratische Unternehmensstrukturen, soziale oder emanzipatorische Arbeitsbedingungen und gezielter Abbau von Diskriminierung	   
Langfristige Bindung des Personals ans Unternehmen	
Überdurchschnittliche Mitarbeiterzufriedenheit	
Langfristige Investitionen in die Verbesserung des Humankapitals	

### External Stakeholder

Kriterium	SDGs
-----------	------

Produkte oder Dienstleistungen, die zur Armutsbekämpfung sowie der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung insbesondere von Entwicklungsländern beitragen	
"Faire" Preise für Produzenten, sozialverträgliche Alternativen zu Kinderarbeit, Zahlung angemessener Löhne, Reinvestition der Gewinne vor Ort, Besetzung des Managements mit Personen aus der jeweiligen Region sowie Vermeidung der Substitution lokaler Produkte	
Die Einhaltung der Menschenrechte in der gesamten Wertschöpfungskette wird sichergestellt	
Die Zusammenarbeit mit undemokratischen Regierungen wird minimiert	

## Image & Brand

Kriterium	SDGs
Fokus auf der langfristigen Entwicklung der Unternehmensreputation	
Investitionen in sportliche und kulturelle Projekte	
Überdurchschnittliche Kommunikation mit Endverbrauchern zur Verbesserung der Produkt- und Servicequalität	
Auszeichnungen für hohe Produkt- und Servicequalität, für Nachhaltigkeit und soziales Engagement	
Erstellung und Veröffentlichung standardisierter Nachhaltigkeitsberichterstattung	

## Risk Management

Kriterium	SDGs
Kennzahlen der fundamentalen Unternehmensbewertung wie beispielsweise das Kurs-/Gewinn-Verhältnis, Kurs-/Buchwert-Verhältnis, Kurs-/Cashflow-Verhältnis oder Enterprise Value-/ EBIT- Verhältnis, die auf Stabilität und die Erreichung der Renditeziele schließen lassen	
Betriebsvermögen ist ausreichend mit Eigenkapital finanziert und das Unternehmenswachstum ist langfristig finanzierbar	
Die jederzeitige Begleichung fälliger Verbindlichkeiten ist sichergestellt	
Das Unternehmen zahlt eine stabile Dividende, welche die langfristige Innenfinanzierungskraft nicht gefährdet	
Unabhängige Kontrollorgane überwachen die Einhaltung von Investitionsrichtlinien und der Geschäftsgebarung	
Das Unternehmen agiert diversifiziert und die Präsenz in risikoreichen Geschäftsfeldern und Märkten ist gering	
Ein Großteil der erwirtschafteten Erträge ist in Form von tatsächlichen Geldzahlungen und nicht in Form von Forderungen gegenüber Kunden	
Transparenz, sowie konservative Finanzierungspolitik bei der Anlage von Mitarbeiterpensionen	

### Innovation Capital

Kriterium	SDGs
Das Unternehmen ist bereit, in interne und/oder externe Forschung und Entwicklung ökologisch nachhaltiger Technologien zu investieren	  
Konstant hohe Zahl von Patentanmeldungen im Bereich Nachhaltigkeit	 

## 6 Engagement

### 6.1 Allgemeiner Dialog

fair-finance steht in direktem Kontakt zu zahlreichen österreichischen kapitalmarktrelevanten Unternehmen und A-Kundinnen und Kunden (Mitarbeitendenzahl über 1000 Personen). In persönlichen Gesprächen werden die Nachhaltigkeitsschwerpunkte und die Vorgehensweise hinsichtlich Umwelt, Sozialthemen und gesellschaftlicher Unternehmensführung (ESG) klar dargestellt und zu ebendiesem Engagement aufgerufen.

Konkret geht es in diesen Gesprächen vor allem darum, den Verantwortungstragenden in den Unternehmen die Veranlagungsrichtlinie sowie den jährlich definierten Engagementschwerpunkt von fair-finance darzulegen und insbesondere den Investitionsprozess und die zugrunde liegenden Investitionskriterien zu erläutern.

### 6.2 Verstöße gegen Ausschlusskriterien und schlechte Nachhaltigkeitsleistung

Werden im Zuge einer Portfolioprüfung gemäß Kapitel 2 Punkt 2.4 Verstöße gegen Ausschlusskriterien bei Direktinvestitionen und Mandaten festgestellt und wird diese Feststellung nach Überprüfung bestätigt, so ist der Divestmentprozess einzuleiten.

Sofern der Emittent ein Unternehmen ist, wird er über das Divestment und dessen Gründe informiert. Der Emittent wird aufgefordert, entsprechende Maßnahmen zur Beseitigung des Ausschlussgrundes zu setzen, und eingeladen, über die Umsetzung dieser Maßnahmen zu berichten. Ein erneutes Investment bei erfolgreicher Beseitigung des oder der Ausschlussgründe wird in Aussicht gestellt.

Werden im Zuge einer Portfolioprüfung gemäß Kapitel Punkt 2.4 Verstöße gegen Ausschlusskriterien bei Fremdfonds festgestellt, wird der Fondsmanager zu einer Stellungnahme und zur Verbesserung des Portfolios aufgefordert und eingeladen, über die Umsetzung etwaiger Maßnahmen zu berichten. Ist zudem die Nachhaltigkeitsleistung des Fremdfonds schlecht, wird ein mögliches Divestment angekündigt und für den Fall einer späteren Verbesserung der Nachhaltigkeitsleistung ein neuerliches Investment in Aussicht gestellt.

Werden die im Darlehensvertrag vereinbarten Nachhaltigkeitsleistungen nicht eingehalten, wird ein Prozess gemäß Kapitel 5 Punkt A eingeleitet.

### 6.3 Engagementschwerpunkte im Auftrag des Kundenbeirats

Der Kundenbeirat von fair-finance legt im Regelfall jährlich einen Engagementschwerpunkt fest. Engagementschwerpunkte können Themen bzw. bestimmte Nachhaltigkeitskriterien wie beispielhaft Kinderarbeit oder Kohle sein. Es ist aber ebenso möglich, dass jene Emittenten, für welche im Zuge der Portfolioüberprüfung die schlechteste Nachhaltigkeitsleistung festgelegt wurde, oder Emittenten, die aufgrund mangelnder Nachhaltigkeit nicht investierbar sind, dies aber aufgrund von Finanzkennzahlen sinnvoll erscheinen würde, als Engagementschwerpunkt festgelegt werden.

Die entsprechend dem festgelegten Engagementschwerpunkt definierten Unternehmen werden schriftlich kontaktiert und aufgefordert, entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung

der Nachhaltigkeitsleistung bzw. zur Beseitigung allfälliger Ausschlussgründe zu setzen, und eingeladen, über die Umsetzung dieser Maßnahmen zu berichten.

Ein verstärktes Investment wird bei Verbesserung der Nachhaltigkeitsleistung oder ein erstmaliges Investment bei erfolgreicher Beseitigung des oder der Ausschlussgründe in Aussicht gestellt.

#### **6.4 Unterstützung von Engagementaktivitäten Dritter**

fair-finance ist aktives Mitglied des Netzwerkes „Shareholders for Change“ (SFC) und nimmt an den gemeinsamen Engagementaktivitäten dieses Netzwerks grundsätzlich teil.

Werden Missstände oder Konflikte bzgl. ökologischer, ethischer und sozialer Werte durch Organisationen wie CRIC (Corporate Responsibility Interface Center - einer Plattform zur Förderung von Ethik und Nachhaltigkeit in der Geldanlage) oder andere nachhaltige Investoren aufgezeigt und fair-finance zu gemeinsamen Engagementaktivitäten eingeladen, so steht fair-finance dem positiv und offen gegenüber.

Im Zweifel kann der Kundenbeirat hinsichtlich der Unterstützung von Engagementaktivitäten Dritter befragt werden.

Die Unterstützung umfasst die Veröffentlichung des aufgezeigten Missstandes und der Engagementaktivität in fair-finance Medien und die Aufnahme eines Dialogs, um das Unternehmen, das Land oder die Institution zum Einlenken und zur Verbesserung der Nachhaltigkeitssituation zu bringen. Zudem werden die Mitglieder des Kundenbeirates von fair-finance eingeladen, sich an den Engagementaktivitäten zu beteiligen oder selbst Engagementaktivitäten zu setzen.

Unterstützt wird der Dialog durch die Beteiligung der Kundenbeiratsmitglieder mittels Unterschrift und Logo auf den Dialogschreiben.

#### **6.5 Wahrnehmung von Stimmrechten**

Stimmberechtigte Wertpapiere (Aktien) werden nicht direkt von fair-finance gehalten. Derartige Wertpapiere stehen im treuhändigen Eigentum von Kapitalanlagegesellschaften, denen somit rechtlich die Wahrnehmung von Stimmrechten zukommt. Aus diesem Grund erfolgt seitens fair-finance keine direkte Stimmrechtsausübung, jedoch in Form von Proxy Voting über die jeweilige Kapitalanlagegesellschaft, welche ihr Abstimmungsverhalten nach der Policy und jeweils länderspezifischen Guidelines eines von ihr ausgewählten Providers ausübt.

#### **6.6 Engagementbericht**

Über die Engagementaktivitäten und allfällige Rückmeldungen wird regelmäßig gegenüber dem Kundenbeirat berichtet.

Die Engagement-Aktivitäten werden jährlich in einem Bericht zusammengefasst und auf der Homepage [www.fair-finance.at](http://www.fair-finance.at) veröffentlicht.